

II-12093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/51-2/90

1010 Wien, den 13. Juli 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

5564 IAB

1990 -07- 26

zu 5645 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend
Beschäftigungsbewilligung für Tänzerinnen, Nr. 5645/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz räumt dem Arbeitgeber, der einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung stellt, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ein, sofern nicht das Ermittlungsverfahren das Vorliegen mindestens eines konkreten Ablehnungsgrundes ergibt. Es steht nicht im Ermessen des Arbeitsamtes, eine Beschäftigungsbewilligung zu verweigern, wenn keiner der im Ausländerbeschäftigungsgesetz angeführten Ablehnungstatbestände vorliegt.

Werden Beschäftigungsbewilligungen für eine künstlerische Tätigkeit beantragt, so ist es dem Arbeitsamt verwehrt, eine Aussage über den Inhalt oder den Wert der Kunst zu treffen und überdies darf eine Ablehnung nicht bereits erfolgen, weil einzelne gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sondern eine Abwägung muß darüber hinaus das Überwiegen entgegenstehender öffentlicher Interessen aufgrund besonders schwerwiegender, begründeter Bedenken ergeben. Diese Ausgangssituation ergibt sich, nachdem ein

- 2 -

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eine Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1989 notwendig gemacht hat, welche die Beachtung des verfassungsgesetzlich verankerten Rechts der Freiheit der Kunst gewährleistet.

Frage 1:

"Wurden vor Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen die Sicherheitsbehörden kontaktiert?"

Antwort:

Das Arbeitsamt Feldkirch hat vor der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung für die ausländischen Tänzerinnen die Sicherheitsdirektion für das Land Vorarlberg um Stellungnahme ersucht. Bei Anträgen auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Nachtlokale wird von den Vorarlberger Arbeitsämtern in jedem Fall die zuständige Sicherheitsbehörde befragt.

Frage 2:

"Welche Stellungnahme haben die Sicherheitsbehörden zur möglichen Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen abgegeben?"

Antwort:

Die Sicherheitsdirektion für das Land Vorarlberg hat gegen die Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen für die ausländischen Tänzerinnen keinen Einwand erhoben.

Frage 3:

"Welche gesetzlichen Grundlagen wurden für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen angewendet?"

Antwort:

Die Beschäftigungsbewilligungen waren aufgrund des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu erteilen. Die Anfrage an die Sicherheitsdirektion für Vorarlberg diente dem Zweck, allfällige Gründe festzustellen, welche eine Ablehnung des Antrages in gesetzeskonformer Weise gerechtfertigt hätte.

- 3 -

Frage 4:

"In welchem Ausmaß waren zum Zeitpunkt der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen die Kontingente, die für Vorarlberg verfügbar sind, ausgeschöpft?"

Antwort:

Für den im gegenständlichen Fall maßgeblichen fachlichen Bereich war kein Kontingent festgesetzt. Es konnte daher keine Ausschöpfung des Kontingentes vorliegen.

Frage 5:

"Hat sich das Arbeitsamt Feldkirch über den Stand des Verfahrens wegen Menschenhandels gegen die Besitzer des Nachtclubs beim Landesgericht erkundigt?"

Antwort:

Das Arbeitsamt Feldkirch hat in der gegenständlichen Angelegenheit die Sicherheitsdirektion für das Land Vorarlberg befragt. Von der Sicherheitsdirektion für das Land Vorarlberg wurde kein Einwand gegen die Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen für die ausländischen Tänzerinnen für den Nachtclub erhoben. Es bestand für das Arbeitsamt Feldkirch keine Veranlassung, Erkundigungen beim Landesgericht einzuholen, weil von der Sicherheitsdirektion kein Hinweis auf einen Ablehnungsgrund gegeben wurde.

Der Bundesminister:

